

II - 4299 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7149/1-Pr 1/86

1972/AB

1986-06-02

zu 2004/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2004/J-NR/1986

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Marga Hubinek und Kollegen (2004/J), betreffend Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Scheidung, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

a) Die tatsächlichen Verhältnisse, unter denen ein Kind heranwächst, spielen für seine weitere Entwicklung - und damit für die psychische Seite seines Wohls - eine wichtige Rolle. So gilt es als gesichert, daß es für ein Kind günstig ist, in einer harmonisch funktionierenden Gemeinschaft seiner Eltern heranzuwachsen. Leider stehen aber keiner Rechtsordnung wirksame Mittel zur Verfügung, mit denen durchgesetzt werden kann, daß die Eltern eines Kindes mit diesem in einer harmonischen Gemeinschaft zusam-

- 2 -

menleben. Schwere Auseinandersetzungen der Eltern untereinander oder zwischen den Eltern oder einem Elternteil und dem Kind, häufig verbunden mit physischen und psychischen Methoden, solche Auseinandersetzungen zu führen, können durch staatliche Maßnahmen ebensowenig verhindert werden, wie die psychische Belastung eines Ehegatten durch Eheverfehlungen des anderen Ehegatten. Psychologen und auch Juristen, die mit diesen Problemen befaßt werden, wissen, daß hiedurch seelische und körperliche Belastungen entstehen, die von den Beteiligten oft als unerträglich empfunden werden. Dies führt in weiterer Folge dazu, daß die Gemeinschaft faktisch auseinanderbricht.

b) Im Jahr 1985 entfielen über 80 % der Scheidungen auf solche im Einvernehmen (§ 55a EheG), über 15 % auf solche wegen sonstiger Eheverfehlungen (§ 49 EheG) und mehr als 3 % auf solche wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55 EheG). Berücksichtigt man, daß sowohl bei Ehescheidungen nach § 55, wie auch bei solchen nach § 55a EheG gesetzliche Voraussetzung ist, daß die Gemeinschaft der Ehegatten für eine vom Gesetz determinierte Frist nicht mehr besteht, und daß unter die Voraussetzungen einer Scheidung nach § 49 EheG nach der Rechtsprechung unter anderem böswilliges Verlassen und andere Eheverfehlungen fallen, die die Gemeinschaft der Ehegatten tief zerstört haben, so kommt man wohl zum Ergebnis, daß derzeit nur in

- 3 -

wenigen Fällen Scheidungen ausgesprochen werden, bei denen die Gemeinschaft der Ehegatten noch besteht. Die Scheidung ist somit der Schlußstrich, den die Ehegatten nach dem Zerfall ihrer Gemeinschaft ziehen, nicht aber die Ursache für den Zerfall.

Auch das Leid der sogenannten Scheidungswaisen wird in erster Linie durch den Zerfall der Gemeinschaft ihrer Eltern und nicht so sehr durch die Scheidung verursacht. Die Frage, ob sie durch die Scheidung rechtliche Nachteile erleiden könnten, wird weiter unten (unter c) behandelt. Freilich wird nicht übersehen, daß im einen oder anderen Fall Kinder bei Bekanntwerden der Scheidung der Ehe ihrer Eltern Belastungen - etwa Hänseleien durch Klassenkameraden - ausgesetzt sind. Da aber die Scheidung an sich nach und nach ihren Makel verliert, ja sie diesen in weitesten Bevölkerungskreisen bereits zur Gänze verloren hat, kann man hoffen, daß derartige für die Kinder ohne Zweifel unangenehmen Folgen in Zukunft nicht mehr oft auftreten werden.

c) Der Fortbestand der Ehe der Eltern eines ehelichen Kindes ist für dieses rechtlich nur von untergeordneter Bedeutung: So kann nach § 177 Abs. 2 ABGB die Zuteilung der Elternrechte an einen einzigen Elternteil im Fall nicht bloß vorübergehender Trennung der Eltern nur auf Antrag

- 4 -

vorgenommen werden; im Fall der Scheidung hat das Pflegschaftsgericht von Amts wegen vorzugehen. Umgekehrt verwehrt es die genannte Gesetzesstelle, geschiedenen, wenn auch weiterhin oder erneut zusammenlebenden Eltern, die elterlichen Rechte und Pflichten gemeinsam auszuüben. Überhaupt sind durch die bisher gesetzten Schritte, elterliche und uneheliche Kinder gleichzustellen, nur noch wenige - meist im Bereich der Ausübung der elterlichen Rechte und Pflichten und im Erbrecht liegende - Rechtsinstrumente zu finden, die in irgendeiner Form an einen früheren oder aufrechten Bestand des Ehebandes der Eltern eines Kindes anknüpfen. Von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, ist daher der Bestand des Ehebandes der Eltern eines Kindes für sich allein für die rechtliche Seite des Wohles des Kindes nicht von Bedeutung.

d) Die Berücksichtigung des Kindeswohls in Scheidungsverfahren in Fällen, in denen die eheliche Gemeinschaft schon aufgehoben ist, könnte nur auf die Prüfung hinauslaufen, ob die Beibehaltung des Ehebandes dem Interesse des Kindes entspricht. Wie oben aufgezeigt worden ist, nützt die Aufrechterhaltung des bloßen Ehebandes dem Kind nichts. Daß eine Scheidung etwa verweigert wird, um damit dem Mann die Möglichkeit zu nehmen, eine andere Frau zu heiraten, wodurch ein mit dieser gemeinsames Kind legitimiert und das gesetzliche Erbrecht der ehelichen Kinder verkleinert

- 5 -

wird, reicht als zu berücksichtigendes Motiv wohl nicht aus.

e) Dagegen, die auf die Beibehaltung des bloßen Ehebandes der Eltern zielenden Interessen eines Kindes im Scheidungsverfahren zu berücksichtigen, spricht auch noch folgendes:

Ein Scheidungsverfahren kommt überhaupt nur dann in Betracht, wenn zumindest ein Ehegatte die Scheidung beabsichtigt. Steht in einem Fall, in dem die Gemeinschaft noch besteht, seinem Vorhaben das Interesse eines Kindes im Weg, so könnte er versucht sein, das noch bestehende Eheband zu einem dem Wohl des Kindes abträglichen Verhalten zu missbrauchen, um die Scheidung doch zu erlangen. Der Gesetzgeber sollte es aber vermeiden, Anstöße zu schaffen, am Fortbestand einer Ehe nicht mehr interessierte Eltern auch noch zu Verletzungen des Kindeswohls zu verleiten.

f) Weiter sei darauf hingewiesen, daß in der überwiegenden Anzahl der Scheidungen - nämlich solchen nach § 55a EheG - gesetzliche Voraussetzung der Scheidung ist, daß die Ehegatten eine - in der Folge vom Pflegschaftsgericht zu prüfende - Vereinbarung über die elterlichen Rechte und Pflichten und den Unterhalt ihrer gemeinsamen Kinder schließen; so ist in angemessener Weise sichergestellt,

- 6 -

daß die Eltern bei der Auflösung ihrer Ehe sich auch Gedanken über ihre Kinder machen müssen, wobei wohl davon auszugehen ist, daß sie in der Vielzahl der Fälle die für die Kinder günstigste Lösung treffen werden.

g) Schließlich sei betont, daß in allen Fällen einer Scheidung, von der gemeinsame minderjährige Kinder betroffen sind, das Pflegschaftsgericht zu verständigen ist, das die zur Wahrung des Wohles des Kindes nötigen Maßnahmen setzen kann.

Zu 2 und 3:

Legislative Maßnahmen im Sinn der Anfrage auf dem Gebiet des Scheidungsrechtes scheinen daher - auch wegen ihrer vermutlich eher ungünstigen Auswirkungen auf die Kinder - nicht sinnvoll.

Seitens des Justizressorts besteht derzeit keine Absicht, das mit Ausnahme einer einzigen - für die vorliegende Problemlage bedeutungslosen - Gesetzesstelle im Einvernehmen aller im Nationalrat vertretenen politischen Parteien beschlossene Scheidungsrecht neuerlich zu ändern.

28. Mai 1986

[Handwritten signature]

DOK 256P